

Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt (Feuerwehrkostenordnung) vom 24.10.2016 mit eingearbeiteter Änderung vom 08.10.2018, 12.12.2022 und 24.06.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 24. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Kostenersatzpflicht**

- (1) Für die Leistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Filderstadt Kostenersatz, soweit nicht nach § 3 Kostenersatzfreiheit besteht.
- (2) Bei Einsätzen in den Fällen des § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz wird Kostenersatz verlangt
 - a) vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - b) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
 - c) vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und –einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 - d) vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 - e) von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 - f) vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder anderer technischer Anlagen ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 - g) vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gilt § 6 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend.

- (3) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes sowie bei allen übrigen Leistungen wird Kostenersatz erhoben.

- (4) Kostenersatzpflichtig ist,
- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist er wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig. § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend.
 - b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) abweichend von Nummer 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängefahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
 - e) derjenige, der wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 - f) der Betreiber einer Brandmeldeanlage.
- (5) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Werden kostenersatzpflichtige Leistungen im Anschluss an bzw. im Zusammenhang mit kostenersatzfreien Leistungen erbracht, wird der tatsächliche Aufwand der kostenersatzpflichtigen Leistung berechnet.
- (7) Berechnet werden neben Personal- und Fahrzeugkosten auch die Kosten
- a) des Einsatzes von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Einrichtungen und Organisationen,
 - b) sämtlicher Lösch-, Sonderlösch- und Einsatzmittel einschließlich der Kosten der aufgrund des Einsatzes erforderlichen Prüfung und Neueinstellung besonderer Ausrüstungen
 - c) des Einsatzes Dritter, die zur Hilfeleistung herangezogen werden und nicht von Nummer 1 umfasst sind.

§ 2 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe (§ 26 Feuerwehrgesetz) hat der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem Hilfe geleistet worden ist, nach den Vorschriften dieser Satzung mit zugehörigem Kostenverzeichnis zu erstatten. Vertragliche Vereinbarungen mit anderen Gemeinden zur Abrechnung der Überlandhilfe gehen dieser Satzung vor.

§ 3 Kostenersatzfreiheit

Kein Kostenersatz wird erhoben, soweit nicht in § 34 Abs. 1 Satz 2 Feuerwehrgesetz etwas anders bestimmt ist, für Leistungen im gesamten Stadtgebiet

- (1) bei Schadenfeuern (Bränden) und Explosionen,
- (2) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- (3) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen,
- (4) bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe und der Umfang des Kostenersatzes ergeben sich im Einzelnen aus dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Leistungen setzen sich zusammen aus den
 - a) Personalkosten,
 - b) Fahrzeugkosten und
 - c) den in § 1 Abs. 7 genannten Kosten.
- (3) Die Leistungsdauer beim Personaleinsatz beginnt mit der Alarmierung durch die Leitstelle. Falls keine Alarmierung durch die Leitstelle erfolgt, beginnt sie mit der Bereitstellung am Feuerwehrgerätehaus. Sie endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Erledigung der Aufräum- und Reinigungsarbeiten und dem Einhalten der vorgeschriebenen Ruhezeiten. Als Leistungsdauer für Fahrzeuge im Einsatz wird die Abwesenheit vom Feuerwehrstandort zugrunde gelegt.
- (4) Die Kosten für den Einsatzdienst, Brandsicherheitsdienste sowie den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge werden halbstündlich abgerechnet, angefangene halbe Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (2) Die Vornahme einer Dienstleistung oder die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen kann davon abhängig gemacht werden, dass der Kostenersatz ganz oder teilweise vorausgezahlt oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine unzumutbare Verzögerung der Dienstleistung entstünde.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids an den Zahlungspflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung nebst Anlage tritt zum 19. März 2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Filderstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Filderstadt, den 25. Juni 2024

Christoph Traub
Oberbürgermeister

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		25.06.2012	30.06.2012
Neufassung		24.10.2016	26.04.2016
1. Änderung	§ 4 mit Anlage	08.10.2018	01.07.2018
2. Änderung	§ 4 mit Anlage, § 6 neu	12.12.2022	01.01.2023
3. Änderung	Anlage	24.06.2024	19.03.2024

Anlage:**Kostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung des Kostenersatzes für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Filderstadt (Feuerwehrkostenordnung)****1. Personalkosten**

Der Kostenersatz für Einsätze und Tätigkeiten von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, sowie von hauptamtlichem feuerwehrtechnischem Personal beträgt je Person und Stunde

28,50 €

2. Fahrzeugkosten

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern beträgt je Stunde und Fahrzeug (in den Kostensätzen sind die Kosten für den Betrieb sämtlicher maschineller Einrichtungen und Geräte sowie für den Treibstoff enthalten):

A. Krad	14 €/h
B. Sondertanklöschfahrzeug TLF Wald	263 €/h
C. Feuerwehrtechnische Anhänger	4 €/h

Kostenersatz und Zuordnung im Einsatz befindlicher Feuerwehrfahrzeuge der Stadt Filderstadt nach § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw), Nummer:

1. Einsatzleitwagen ELW1	98 €/h
Zuordnung Mehrzweckfahrzeug MZF	
3. Mannschaftstransportwagen MTW bis 3500 kg zulässiger Gesamtmasse	34 €/h
4. Kommandowagen	39 €/h
5. Löschgruppenfahrzeug LF 10	172 €/h
Zuordnung Löschgruppenfahrzeug LF 8	
11. Löschgruppenfahrzeug LF 20	205 €/h
Zuordnung Löschgruppenfahrzeuge LF 16/12, LF 16 TS und Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	
16. Tanklöschfahrzeug TLF 4000	169 €/h
Zuordnung Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	
18. Rüstwagen RW	239 €/h
21. Drehleiter DLAK 23/12	290 €/h
22. Gerätewagen Transport GW-T	
a) bis 3500 kg zulässige Gesamtmasse	31 €/h
Zuordnung Werkstattwagen der ZSW	
b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3500 kg bis 9000 kg	84 €/h
c) mit mehr als 9000 kg zulässiger Gesamtmasse	143 €/h

3. Brandsicherheitswache

Für die Bereitstellung von Personal und Fahrzeugen für Brandsicherheitsdienste wird Kostenersatz nach Ziffer 1. und 2. erhoben.

4. Lehrgänge

Für Lehrgänge mit auswärtigen Teilnehmenden werden der entsendenden Gemeinde anteilig die tatsächlich entstandenen Kosten für die Entschädigung der Ausbildenden, Aufwendungen für Einsatzmittel (Ölbinder, Schlauchreinigung und -reparaturen, Löschmittel, Verbrauchsmaterialien u.ä.), Lehrmaterial und Verpflegung in Rechnung gestellt.

5. Vorbeugender Brandschutz

Für Leistungen im Zusammenhang mit automatischen Brandmeldeanlagen (z.B. Tausch eines Objektschlüssels im Feuerwehr-Schlüsseldepot, Änderungen im Zusammenhang mit FeuerwehrLaufkarten an der Brandmeldezenterale) oder der Freigabe und wiederholten Prüfung von Feuerwehrplänen wird eine Pauschale von 45 € erhoben.

6. Sonstige Leistungen

- a) Die Ersatzteile und Materialien, die zur Prüfung oder Reparatur von Ausrüstungsgegenständen aufgrund eines Einsatzes benötigt werden, werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- b) Die im Einsatz verwendeten Verbrauchsmaterialen und Sonderlöschmittel (Schaummittel, Löschkörper, Kohlendioxid, Sand) werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
- c) Für die Entnahme von Wasser und Energie werden die ggf. vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellten Kosten berechnet.
- d) Bei Leistungen zur Beseitigung von Gefahren und Schäden durch Öl und andere gefährliche Stoffe und Güter werden die Entsorgungskosten sowie die Reinigungskosten der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und der Einsatzkleidung zusätzlich berechnet. Für einsatzbedingt entstandene Schäden bei derartigen Leistungen hat der Kostenschuldner die Instandsetzung- bzw. Neubeschaffungskosten der Geräte und/oder Einsatzkleidung zu tragen.
- e) Kosten, die der Stadt für die notwendige Heranziehung fremder Hilfe in Rechnung gestellt werden (z.B. Kranwagen, Radlader, Bagger, Lkw, Entsorgung), werden dem Kostenschuldner weiterberechnet.

**Anlage Erhebung von Feuerwehrkosten
Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge (§ 34 Abs. 4, 7 und 8 FwG)**

Lfd. Nr.	Einsatzmittel	Stundensatz bis 18.3.2024	Stundensatz ab 19.3.2024	Differenz in Euro	Differenz in Prozent
1.	Einsatzleitwagen ELW 1	34 Euro	98 Euro	+ 64 Euro	+ 188 %
2.	Einsatzleitwagen ELW 2	162 Euro	309 Euro	+ 147 Euro	+ 91 %
3.	Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121 Euro	144 Euro	+ 23 Euro	+ 19 %
4.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro	34 Euro	+ 14 Euro	+ 70 %
5.	Kommandowagen	16 Euro	39 Euro	+23 Euro	+144 %
6.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43 Euro	57 Euro	+ 14 Euro	+ 33 %
7.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63 Euro	99 Euro	+ 36 Euro	+ 57 %
8.	Mittleres Löschfahrzeug MLF	83 Euro	128 Euro	+ 45 Euro	+ 54 %
9.	Löschgruppenfahrzeug LF 10	120 Euro	172 Euro	+ 52 Euro	+ 43 %
10.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135 Euro	198 Euro	+ 63 Euro	+ 47 %
11.	Löschgruppenfahrzeug LF 20	170 Euro	205 Euro	+35 Euro	+ 21 %
12.	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184 Euro	236 Euro	+52 Euro	+ 28 %
13.	Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133 Euro	192 Euro	+ 59 Euro	+ 44 %
14.	Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95 Euro	155 Euro	+ 60 Euro	+ 63 %
15.	Tanklöschfahrzeug TLF 3000	120 Euro	172 Euro	+ 52 Euro	+ 28 %
16.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154 Euro	169 Euro	+ 15 Euro	+ 10 %
17.	Vorausrüst- oder Vorausgerätewagen VRW/VGW	51 Euro	77 Euro	+26 Euro	+ 51 %
18.	Rüstwagen RW	187 Euro	239 Euro	+ 52 Euro	+ 28 %
19.	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146 Euro	246 Euro	+100 Euro	+ 68 %
20.	Drehleiter DLAK 18/12	223 Euro	210 Euro	-13 Euro	- 6 %
21.	Drehleiter DLAK 23/12	264 Euro	290 Euro	+26 Euro	+ 10 %
22.	Gerätewagen Transport GW-T				
	a) bis 3 500 kg zulässiger Gesamtmasse	20 Euro	31 Euro	+ 11 Euro	+ 55 %

	b) mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3 500 kg bis 9 000 kg	25 Euro	84 Euro	+ 59 Euro	+ 236 %
	c) mit mehr als 9 000 kg zulässiger Gesamtmasse	54 Euro	143 Euro	+ 89 Euro	+ 165 %
23.	Gerätewagen Logistik GW-L1	25 Euro	81 Euro	+ 56 Euro	+ 224 %
24.	Gerätewagen Logistik GW-L2	54 Euro	172 Euro	+ 118 Euro	+ 219 %
25.	Wechselladerfahrzeug WLF	70 Euro	128 Euro	+ 58 Euro	+ 83 %